

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Electrical and Microsystems Engineering an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 18. Mai 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016, GVBl. S. 369) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBI S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 21. August 2014 sowie der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (Rahmensatzung) vom 18. Januar 2017 in deren jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) Ziel des Masterstudiengangs Electrical and Microsystems Engineering ist der Erwerb von vertieften Kenntnissen in den wesentlichen entwicklungs- und forschungsrelevanten Teilgebieten der Fachdisziplin. Das Studium vermittelt die dafür notwendigen ingenieurwissenschaftlichen, informationstechnischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen sowie detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand und erweitertes Wissen in angrenzenden Bereichen.
- (2) Mit den erworbenen methodischen und analytischen Kompetenzen und spezialisierten fachlichen Fertigkeiten, können die Absolventinnen und Absolventen neue Ideen und Verfahren entwickeln und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Beurteilungsmaßstäbe bewerten. Damit sind sie in der Lage, strategische Probleme zu lösen und Alternativen abzuwägen.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, in Gruppen oder Organisationen Verantwortung zu übernehmen, diese bei komplexen Aufgabenstellungen zu leiten und die fachliche Entwicklung von Teammitgliedern gezielt zu fördern. Zugleich verfügen sie über kommunikative Kompetenzen und können ihre Arbeitsergebnisse und die ihres Teams vertreten sowie bereichsspezifische und bereichsübergreifende Diskussionen führen, auch in internationalen Kontexten.
- (4) Die Absolventinnen und Absolventen sind dazu qualifiziert, anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und weitgehend selbstständig zu bearbeiten. Sie haben gelernt, Ziele zu definieren, dafür geeignete Mittel einzusetzen,

- Wissen selbstständig zu erschließen und darüber hinaus mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen der Ingenieurtätigkeit systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.
- (5) Die erworbenen Kompetenzen qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben und können als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Electrical and Microsystems Engineering sind:
 - 1. ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang aus dem naturwissenschaftlichen (Physik, Chemie) oder technischen Bereich (Elektrotechnik, Mechatronik, Regenerative Energietechnik und Energieeffizienz, Mikrosystemtechnik, Sensorik und Analytik) oder ein gleichwertiger ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Credits¹, mindestens jedoch 180 Credits umfasst. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.
 - 2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch oder Englisch ist, erbringen den Nachweis ausreichender Deutsch- oder Englischkenntnisse in Wort und Schrift anhand der an der OTH Regensburg anerkannten Sprachzertifikate. Es ist mindestens das "Sprachniveau B2 Selbständige Sprachverwendung" nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen.
 - 3. Nachweis der besonderen Qualifikation durch eine Gesamtprüfungsleistung "gut" oder besser, die in einem der unter Abs. 1 Satz 1 genannten Studiengänge an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben wurde. Alternativ ist die Anforderung auch durch Nachweis darüber erfüllt, dass die vorgelegte Abschlussnote im Studiengang gemäß Abs. 1 Satz 1 im Prozentrang der Abschlüsse des Studiengangs an der jeweiligen Hochschule in die Gruppe der 51 Prozent Besten fällt.
- (2) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für die Erfüllung der Eingangsqualifikation der Nachweis der fehlenden Credits aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule. Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abzuleisten sind. Für diese Studien- und Prüfungsleistungen finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudiengänge Elektro- und Informationstechnik oder Mikrosystemtechnik Anwendung.
- (3) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres zu stellen. Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen. Die Zulassung gilt nur zur Einschreibung für den antragsgemäßen Studienbeginn.

¹ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die Zulassung zum Masterstudium gemäß § 23 APO.

§ 4 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern. Das Studium wird als Vollstudium durchgeführt.
- (2) Das Studium wird von den Studierenden nach einem individuellen Studienprofil gestaltet, das aus folgenden Teilen besteht:
 - 1. Module aus den Modulkatalogen "Basis", "Vertiefung" und "Interdisziplinär", die in dem gemäß Abs. 3 vorgegebenen Umfang einzubringen sind;
 - 2. Durchführung einer Projektarbeit;
 - 3. Durchführung, Dokumentation und Verteidigung einer Masterarbeit.
- (3) Das individuelle Studienprofil muss folgenden Anforderungen genügen:
 - 1. Studienmodule aus dem Modulkatalog "Basis" im Umfang von 26 Credits, wobei aus den vier Basismodulen jeweils ein Modul belegt werden muss;
 - 2. Module aus dem Modulkatalog "Vertiefung" im Umfang von 20 Credits;
 - 3. Module aus dem Modulkatalog "Interdisziplinär" im Umfang von 12 Credits (Die Auswahl von Sprachmodulen im Rahmen des Modulkatalogs "Interdisziplinär" muss durch die Prüfungskommission genehmigt werden);
 - 4. eine Projektarbeit im Gesamtumfang von 6 Credits;
 - 5. eine Masterarbeit im Gesamtumfang von 26 Credits.

§ 5 Module und Leistungsnachweise

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, eine besondere Unterrichtssprache sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 - 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums

- des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden.
- (4) Module, die zur Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung gemäß § 3 Absatz 1 abgelegt wurden oder im Erststudium zur Auswahl standen, sind im Masterstudiengang weder Pflichtnoch Wahlpflichtmodule.

§ 6 Studienplan

- (1) Die Fakultät Allgemeinwissenschaften und Mikrosystemtechnik erstellt in Abstimmung mit der Fakultät Elektro- und Informationstechnik zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 11a der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7 Prüfungskommission

- (1) Für den Studiengang Electrical and Microsystems Engineering wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus je zwei Mitgliedern der beteiligten Fakultäten, die von den Fakultätsräten der Fakultäten Allgemeinwissenschaften und Mikrosystemtechnik und Elektro- und Informationstechnik bestellt werden. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Prüfungskommission bestimmt ihr vorsitzendes Mitglied durch Wahl. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit des Masterstudiengangs, mit der nachgewiesen wird, dass die oder der Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen kann.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens am Ende des ersten Studiensemesters ausgegeben. Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 40 Credits erreicht worden sind.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von Prüferinnen und Prüfern, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (5) Die Masterarbeit darf mit Genehmigung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers in englischer Sprache abgefasst werden.
- (6) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind im Rahmen einer Disputation zu präsentieren und zu verteidigen. Die Prüferin oder der Prüfer legt in Absprache mit der oder dem Studierenden den Termin für die Disputation fest. Die Disputation erfolgt hochschulöffentlich und findet in Gegenwart der zuständigen Prüferinnen oder Prüfer statt. Die Disputation fließt mit 25 % notenbildend in die Gesamtbewertung der Masterarbeit ein. Wird diese Leistung mit nicht

- mindestens "ausreichend" bewertet, so kann sie einmalig innerhalb von einem Monat wiederholt werden. Für die mündliche Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 9 APO entsprechend anzuwenden.
- (7) Im Übrigen finden Regelungen zu Abschlussarbeiten gemäß § 21 APO entsprechend Anwendung.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen vorgeschriebenen Modulen mindestens die Note "ausreichend" bzw. die Bewertung "mit Erfolg" erzielt worden ist und damit insgesamt mindestens 90 Credits erzielt worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 10 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach den Mustern der APO erstellt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering", Kurzform "M.Eng.", verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule vom 3. Mai 2018 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 18. Mai 2018

Prof. Dr. Wolfgang Baier

Präsident

Die Satzung wurde am 18.05.2018 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18.05.2018 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18.05.2018.

Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Masterstudiengang Electrical and Microsystems Engineering

I. Pflichtmodulkatalog Basis

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrver- anstaltung	Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Prüfungen Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen	Ergänzende Regelungen	Noten- gewicht*)
B1	Basismodul 1 (Basic Modul 1)	6	8						1
B1.1	Vertiefte Ingenieurmathematik (VIM) (Advanced Engineering Mathematics)	6	8	SU	schrP 120			Sprache: Deutsch o. Englisch	
В2	Basismodul 2 (Basic Modul 2)	6 o. 8	8					ein Modul aus B2.1 bis B2.4 ist zu wählen	1
B2.1	Mikromechanik (MT) (Micromachining)	6	8	SU	schrP 90				
B2.2	Ausgewählte Kapitel der Elektrotechnik (AKE) (Selected Topics of Electrical Engineering)	6	8	SU	schrP 120				
B2.3	Advanced Optoelectronics (AOE)	8	8	SU	schrP 120			Sprache: Englisch	
B2.4	Verfahren der Signalverarbeitung und deren Implementierungen (VSI) (Methods of Signal Processing and their Implementations)	8	8						
B2.4a	Programmierbare Hardware mit Anwendungen in der digitalen Signalverarbeitung (PHDS) (Programmable Hardware with Applications in Digital Signal Processing)	(4)	(4)	SU		prakt. LN (m.E.) Präsentation, (20 Min.)			(1/2)
B2.4b	Fortgeschrittene Signalverarbeitung (FSV) (Advanced Signal Processing)	(4)	(4)	SU	schrP 90				(1/2)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrver- anstaltung	Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Prüfungen Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen	Ergänzende Regelungen	Noten- gewicht*)
В3	Basismodul 3 (Basic Modul 3)	4	5					ein Modul aus B3.1 bis B3.4 ist zu wählen	1
B3.1	Chemie für Ingenieure (CI) (Engineering Chemistry)	4	5	SU	schrP 90				
B3.2	Digitaltechnik 2 (DT2) (Digital Design 2)	4	5	SU	schrP 90				
В3.3	Photonics and Laser Technology (LT)	4	5	SU	schrP 90			Sprache: Englisch	
B3.4	Embedded Communication (EMC)	4	5	SU	schrP 90				
В4	Basismodul 4 (Basic Modul 4)	4	5					ein Modul aus B4.1 bis B4.3 ist zu wählen	1
B4.1	Festkörperphysik 2 (FK2) (Solid State Physics 2)	4	5	SU	schrP 90				
B4.2	Microcontrollers (MC)	4	5	SU	schrP 90				
B4.3	Applied Optics (AO)	4	5	SU	schrP 90			Sprache: Englisch	
В	Basismodule 1 - 4 (Basic Modules 1- 4)								
Summe	e Gesamtangebot	62	73						
Summe	e Pflichtauswahl	20 - 22	26						

^{*)} Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

II. Modulkatalog Vertiefung

In Summe sind 4 fachbezogene Wahlpflichtmodule im Umfang von 16 SWS und 20 ECTS zu belegen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
				Art der		Prüfungen			
	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Lehrver- anstaltung	Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen	Ergänzende Regelungen	Noten- gewicht*)
VA	Electronic Product Engineering (EPE)	4	5	SUW	schrP 90			Sprache: Englisch	1
VB	LED Technology (LED)	4	5	SUW	schrP 90			Sprache: Englisch	1
VC	Halbleiterchemie (HC) (Wet Chemical Processes in Semiconductor Manufacturing)	4	5	SUW	schrP 90				1
VD	Advanced Packaging (AP)	4	5	SUW	schrP 90				1
VE	Laser Materials Processing (LMP)	4	5	SUW	schrP 90			Sprache: Englisch	1
VF	Physik der Halbleiterbauelemente (BEP) (Physics of Semiconductor Devices)	4	5	SUW	schrP 90				1
VG	Advanced Semiconductor Technology (AST)	4	5	SUW	schrP 90			Sprache: Englisch	1
VH	Cybernetics (CYB)	4	5	SUW	schrP 90			Sprache: Englisch	1
VI	Quantentheorie 1 (QTH1) (Quantum Theory 1)	4	5	SUW	schrP 90				1
VJ	Quantentheorie 2 (QTH2) (Quantum Theory 2)	4	5	SUW	schrP 90				1
VK	Elektrodynamik (ED) (Electrodynamics)	4	5	SUW				_	1
VL	Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) (Electromagnetic Compatibility)	4	5	SUW	Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Elektromobilität und Energienetze (MEE)			1	
VM	Embedded Linux (ELX)	4	5	SUW					1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
				Art der		Prüfungen			
	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Lehrver- anstaltung	Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen	Ergänzende Regelungen	Noten- gewicht*)
VN	Spezielle Aspekte regenerativer Energien (SRE) (Advanced Materials Engineering for Photovoltaics and Energy Storage)	4	5	SUW					1
VO	Glasfasertechnik (GFD) (Optical Fiber Transmission)	4	5	SUW					1
VP	Master Optoelectronics Projects with LabVIEW (MOPL)	4	5	SUW					1
VQ	Wireless Sensor/Actuator Networks (WSAN)	4	5	SUW		e regelt die Studien- u			1
VR	Vertiefung Microcontrollertechnik für Master (VMCM) (Advanced Microcontroller Techniques for Master)	4	5	SUW	Masterstudie	engangs Elektromobilit	ät und Energien	etze (MEE).	1
VS	HF-Schaltungstechnik (HFS) (RF-Circuit Design)	4	5	SUW					1
VT	Analog/Digital- und Digital/ Analog-Wandler (ADA) (Analog/Digital- and Digital/Analog-Converter)	4	5	SUW					1

III. Modulkatalog Interdisziplinär

Es ist ein Modul zu belegen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
				Art der		Prüfungen			
	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Lehrver- anstaltung	Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen	Ergänzende Regelungen	Noten- gewicht*)
11	Betriebswirtschaft für Ingenieure (BI) (Business Management for Engineers)	12	12	SUW	2)	2)	2)	AW-Katalog	3
12	Zusatzausbildung Fachkraft für Arbeits- sicherheit - Sicherheitsingenieur (ZVA) (Additional Training in Specialist for Occupational Safety - Safety Engineer)	16	12	SUW	2)	2)	2)	AW-Katalog	3
13	Internationale Handlungskompetenz (IH) ³⁾ (Intercultural Competence)	8	12	SUW	3)	3)	3)		3
14	Qualität und Zuverlässigkeit (QZ) (Quality and Reliability)	10	12	SUW	schrP 90	StA m.P.		beide Prüfungen gleich gewichtet	3
15	Statistik und Operations Research (SOR) (Statistics and Operations Reserach)	10	12	SUW	schrP 90				3
16	International Research Methodology	12	12	SUW	2)	2)	2)	AW-Katalog	3
Summe	Pflichtauswahl	8 - 16	12						3

²⁾ Die zugehörigen Teilmodule, deren Lehrform, die genauen Prüfungsmodalitäten, Lehrsprache und ggf. Zulassungsvoraussetzungen regelt der AW-Katalog der Hochschule.
³⁾ Näheres regelt die Ordnung für studienbegleitende Ausbildung in Internationaler Handlungskompetenz (SIH) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

IV. Projektarbeit

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
				Art der		Prüfungen			
Modu Nr.	Il Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Lehrver- anstaltung	Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen	Ergänzende Regelungen	Noten- gewicht*)
P 1	Projektarbeit (PA) (Project Work)	4	6	Pro		Pf		Sprache: Deutsch o. Englisch	2

V. Masterarbeit

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
				Atl a		Prüfungen			
	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrver- anstaltung	Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen	Ergänzende Regelungen	Noten- gewicht*)
М1	Masterarbeit (MA) (Master Thesis)		26					Sprache: Deutsch o. Englisch	4
M1.1	Schriftliche Ausarbeitung (Written Paper)		(20)	MA		schriftliche Ausarbeitung			(3/4)
M1.2	Disputation (Disputation)		(6)			Referat mit Verteidigung (30 Minuten)	bei M1.1 min. Note "ausreichend" erreicht		(1/4)

^{*)} Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

Abkürzungen

Ex	Exkursion	Kl	Klausur	MA	Masterarbeit
mdlLN	Mündlicher Leistungsnachweis	mdIP	Mündliche Prüfung	m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg
m.P.	mit Präsentation	Pf	Portfolioprüfung	Pr	Praktikum
Pro	Projektarbeit	S	Seminar	schrP	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit	SU	Seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
SWS	Semesterwochenstunden	TN	Teilnahmenachweis mit Erfolg	Ü	Übung

Erläuterungen:

- Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens.
- Eine Portfolioprüfung setzt sich aus maximal drei Leistungsnachweisen der Formen schriftlicher Leistungsnachweis, mündlicher Leistungsnachweis praktischer Leistungsnachweis und Studienarbeit zusammen.
- Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag in einem festgelegten Zeitfenster, dem ein ausgearbeiteter Text über ein bestimmtes Thema zugrunde liegt. Das Ziel ist die Vermittlung von Wissen, Informationen und Zusammenhängen.